



# IV-Anmeldung zur Unterstützung einer erstmaligen beruflichen Ausbildung

**Nach Abschluss der Schulzeit absolvieren die meisten Jugendlichen entweder eine Berufsausbildung oder sie besuchen eine Mittelschule. Manche Jugendliche sind jedoch durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder Invalidität in ihren Ausbildungsmöglichkeiten eingeschränkt.**

Eine solche Beeinträchtigung kann eine geistige Einschränkung (z. B. eine Lernbehinderung), ein körperliches Gebrechen (z. B. eine Sehbehinderung) oder eine psychische Erkrankung (z. B. Anorexie) sein. Es kann unter Umständen nötig sein, dass der/die Jugendliche durch einen Job Coach unterstützt wird. Evtl. sind zur Absolvierung der Ausbildung besondere Hilfsmittel notwendig, oder die Ausbildung findet in einer spezialisierten Ausbildungsstätte statt. Die Invalidenversicherung übernimmt in solchen Fällen die Mehrkosten, die aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung für die erstmalige berufliche Ausbildung entstehen.

Als erstmalige berufliche Ausbildung gelten

- die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte
- eine praktische Ausbildung nach INSOS (PrA)
- eine Berufslehre (EFZ oder EBA)
- der Besuch einer Maturitätsschule, einer Fachhochschule oder einer Universität

**Unter welchen Voraussetzungen übernimmt die Invalidenversicherung Leistungen im Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung?**

- Die obligatorische Schulpflicht ist abgeschlossen.
- Die Berufswahl wurde getroffen.
- Aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung entstehen im wesentlichen Umfang Mehrkosten bei der Ausbildung.
- Die Person ist in der Lage, eine Ausbildung mit Erfolg abzuschliessen.

**Welche Leistungen übernimmt die Invalidenversicherung in Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung?**

Grundsätzlich gilt: Es wird die Differenz zu den üblichen Ausbildungskosten übernommen.

- Jobcoaching am Ausbildungsplatz
- Schulkosten (z. B. Schule für Hörgeschädigte)
- notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz (z. B. Vorlesehilfen für Blinde)
- geschützter Ausbildungsrahmen
- Dienstleistungen Dritter (z. B. Gebärdensprachdolmetscher für Gehörlose)
- Transportkosten (sofern die Benutzung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist)
- Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung (z. B. wenn eine Rückkehr zum Wohnort nicht zumutbar ist)
- behinderungsbedingter Lohnausfall während der Ausbildung (ab 18 Jahren)

**Wer hat Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung?**

Um Leistungen im Zusammenhang mit einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zu beantragen, muss eine gesundheitliche Einschränkung (körperlich, psychisch oder geistig) vorliegen. Deshalb ist ein aussagekräftiger medizinischer Bericht des behandelnden Arztes bzw. der behandelnden Ärztin oder der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) notwendig.

**Wer ist für die Anmeldung bei der Invalidenversicherung zuständig?**

Die Verantwortung für die IV-Anmeldung liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Lehrpersonen und Berufsberatende informieren die Jugendlichen und ihre Eltern und unterstützen sie gegebenenfalls bei der Anmeldung. Die IV-Anmeldung erfolgt idealerweise in der Mitte der 2. Sekundarklasse.

**Wie erfolgt die Anmeldung bei der Invalidenversicherung?**

Informationen und Formulare für die IV-Anmeldung sind abrufbar auf der Website [www.svazurich.ch](http://www.svazurich.ch). Auszufüllen ist das Formular «Anmeldung für Minderjährige und für medizinische Massnahmen vor dem 20. Altersjahr». Die Anmeldung kann über ein elektronisches Formular oder die Papierversion (PDF) geschehen, zu finden über den Suchbegriff «Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen».

Auf dem Anmeldeformular ist für berufliche Massnahmen die Rubrik «Massnahmen für die berufliche Eingliederung» anzukreuzen und Angaben zur medizinischen Diagnose sowie zum behandelnden Kinder- und Jugendarzt bzw. zur behandelnden Kinder- und Jugendärztin resp. zur Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) sind aufzuführen. Vorhandene Berichte sind beizulegen. Bereits erfolgte Abklärungen (z. B. Einzelberatung im biz, Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst) müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und entsprechende Berichte beigelegt werden. Die Erziehungsberechtigten unterschreiben das ausgefüllte Formular und reichen es bei der IV-Stelle des Wohnsitzkantons ein.

Werden bereits IV-Leistungen ausgerichtet (z. B. für medizinisch-therapeutische Massnahmen), muss kein neues Anmeldeformular ausgefüllt werden. Es genügt in diesem Fall, wenn die Erziehungsberechtigten mit einem Brief ein Gesuch für «Massnahmen der beruflichen Eingliederung» an die IV-Stelle des Wohnsitzkantons stellen. Wichtig sind auch hier die Angaben zur medizinischen Diagnose, zu aktuellen behandelnden Ärztinnen/Ärzten beziehungsweise zu bereits erfolgten Abklärungen. Wenn Drittpersonen (z.B. Lehrpersonen, Berufsberatende) Auskunft von der IV-Stelle erhalten sollen, muss eine durch die Erziehungsberechtigten unterzeichnete Schweigepflichtentbindung vorliegen.

Nach Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars wird der/die Jugendliche zu einem Gespräch eingeladen. Gleichzeitig wird die Anspruchsberechtigung durch die Invalidenversicherung geprüft.

